Nr. 30a
XXX. Jahrgang

Berliner Tageblatt

Berlin
14. Februar 1901

Parlaments-Ausgabe

Haus der Abgeordneten.

25. Sitzung vom 13. Februar, 11 Uhr.

Am Ministertische: Freiherr v. Rheinbaben und Kommissare.

Präsident **v. Kröcher**

eröffnet die Sitzung mit geschäftlichen Mittheilungen.

Die zweite Berathung des **Etats** wird beim Etat des **Ministeriums des Inneren** fortgesetzt.

Bei der **Einnahme** (Titel: An Zinsen von den Kapitalien des Dispositionsfonds für Stiftszwecke und aus anderen Spezialfonds 101,814 M.) beschwert sich

Abg. Dr. **Dittrich** (Ctr.)

über die Einziehung des sogenannten **Mons pietatis**, einer mildthätigen Stiftung des vorigen Jahrhunderts. Dieser Fonds sei vom Erzbischof von Ermland in seiner Eigenschaft als kirchlicher Oberer gestiftet und nicht, wie die Regierung behaupte, als Landesfürst. Der Minister habe im vorigen Jahre eine erneute Prüfung versprochen.

Minister Freiherr **v. Rheinbaben**:

Ich habe diese erneute Prüfung eintreten lassen und auch an die Oberrechnungskammer geschrieben. Es ist mir nun bestätigt worden, daß dieser Mons pietatis genannte **Fonds** ein **staatlicher** gewesen sei, wie schon 1777 bei dem Uebergange Ermlands an Preußen festgestellt sei. Es hätte damals eine Reihe Montes pietatis bestanden, bestimmt, armeren, in Noth gerathenen Leuten unentgeltlich oder gegen geringe Zinsen Darlehen zu gewähren.

Nach einer weiteren Bemerkung des Abg. **Dittrich** (Ctr.) wird die Einnahme bewilligt.

Es folgen Ausgaben.

Beim Titel **„Ministergehalt“**, 36,000 Mark, nimmt zunächst das Wort

Minister des Inneren Freiherr **v. Rheinbaben**:

Ich fühle mich verpflichtet, zunächst auf die schweren Angriffe zu antworten, die der Abg. Dr. **Müller-Meiningen** im **Reichstage** gegen die Ausübung der **Theatercensur** in Preußen gerichtet hat. Die Theatercensur gehört nicht zur Zuständigkeit des Reiches, sie ist preußische **Landessache** und gehört vor dieses Forum. Der Abg. Dr. Müller-Meiningen ist zum Theil von falschen Voraussetzungen ausgegangen. Er hat die Prüfung für die Konzessionirung eines konzessionspflichtigen Gewerbes mit der Censur von Aufführungen zusammengeworfen. Die **Ueberwachung** eines solchen Gewerbebetriebes ist aber unsere **Pflicht**. Die Schwäche des freisinnigen Antrages kennzeichnet sich auch darin, daß er das Verbot der Theatercensur auf die nicht gewerbsmäßigen Veranstaltungen ausdehnen will. Die Censur erstreckt sich nicht auf den Betrieb, dafür ist die Gewerbeordnung maßgebend. Herr Müller im Reichstage meinte, die Behörde habe deshalb kein Recht auf eine Censur. Im Jahre 1880, bei Berathung der Gewerbeordnung äußerte sich Freiherr **v. Soden** folgendermaßen: Daneben besteht unbestritten das Recht der Behörde zur Ausübung der Censur u. s. w.“ Es ist nicht richtig, aus § 133 mit dem **argumentum e contrario** das Gegentheil zu beweisen. In **Elsaß-Lothringen** ist die Theatercensur erst seit Bestehen der Reichsgewerbeordnung **eingeführt** worden. Die Censur gehört also nicht zur Gewerbepolizei, wie Herr Müller meint, sondern ist ein **Theil** der **Ordnungs- und Sittenpolizei**, deren Berechtigung noch Niemand bestritten hat. Speziell in Preußen ist die Bestimmung geltend, daß die Polizei die dem Publico nöthige Sorgfalt zu beweisen habe (Allgemeines Landrecht II. 1. 2b.) auch in solchen Dingen. Die Bestimmung der preußischen Verfassungsurkunde Art. 27, die der Abg. Dr. Müller angezogen hat, trifft auf das Theater nicht zu. Dort steht allerdings, daß die Censur nicht eingeführt werden dürfe, aber das **bezieht sich lediglich auf die Büchercensur**, nicht die Bühnencensur. Jeder Preuße darf seine Meinung frei und offen äußern, darf auf die Wiedergabe von Dichtwerken durch Schauspieler nicht angewandt werden. Wir müssen auf die Entscheidungen der höchsten Gerichtshöfe, deren Auffassung wir theilen, mehr Gewicht legen als auf die Auslegungskunst des Abg. Dr. Müller-Meiningen. (Beifall rechts.) In einer weiteren Rede hat dann der Dr. Müller sich mit den Verhältnissen der **Berliner Kriminalpolizei** beschäftigt. Ich habe schon längst eine scharfe fortdauernde Ueberwachung und Kontrole der Kriminalpolizeibeamten angeordnet. Ich habe angeordnet, daß diese Beamten fortlaufend ihre Vorgesetzten auf dem Laufenden zu erhalten haben, und daß von allen besonders wichtigen Sachen mir ein Polizeipräsidenten und mir Vortrag zu halten ist. Der Abg. Müller hat an diesem Erlaß unter Berufung auf § 166 der Reichsstrafprozeßordnung Kritik geübt. Der Paragraph besagt aber gerade das Gegentheil, als was der Abg. Müller daraus folgerte. Ich wäre nicht darauf zurückgekommen, wenn der Abg. Müller nicht daraus den Anlaß genommen hätte, an den Reichsjustizsekretär die Aufforderung zu richten, er möchte den **preußischen Partikularismus** zurückdrängen. Einen preußischen Partikularismus, namentlich wie ihn Herr Müller meint, giebt es nicht. Dagegen wollen wir uns gegen das Bestreben, im Reichstage de rebus omnibus et quibusdam aliis zu reden, über Dinge, die **nicht zur Kompetenz des Reiches** gehören, aufs Schärfste verwahren und wehren. (Lebhafter Beifall rechts.) Herr Müller hat dann den Regierungsrath **Dumrath**, der das Amt eines Censors ausübt, sehr heftig angegriffen. Herr Dumraths Name thut nichts zur Sache. Was hat der mit der Censur zu thun? Was hat seine Dienstzeit in Westpreußen hiermit zu thun? Glaubt denn Dr. Müller, allein nur die wahre Kultur zu besitzen? Sollte es in Westpreußen keine Leute geben, die auch einen Anspruch auf Kultur haben? (Unruhe links.) Ist denn schließlich jeder ein Beamter für die Handlungen, die ihm das Gesetz vorschreibt, verantwortlich? Das Amt eines Censors ist eben stark verpönt. Aber ebenso wenig, wie Sie einen vortragenden Rath angreifen, sollten Sie einen Beamten angreifen, der noch dazu an einer Stelle, wo er sich nicht vertheidigen kann, statt seines Chefs. (Beifall.) Ich meinerseits werde nicht die Initiative ergreifen, einen so pflichttreuen Beamten zu entfernen. (Bravo rechts.) Wie viel ist denn überhaupt verboten? Von 216 innerhalb des Jahres eingereichten Stücken sind nur 16 verboten. Man klagt darüber, daß in Berlin andere Stücke als in den übrigen Städten zugelassen sind. Das liegt an den anderen **Verhältnissen Berlins**. Eine Disparität auf diesem Gebiete läßt sich nicht vermeiden. Kommen bei der Censur viele Momente in Betracht. Stücke, von denen Schauspielern vor einem ernsthaften Publikum gespielt, können unschädlich sein, während sie in aufreizendem Tone bei einem kritikirenden Publikum erregend wirken können. Der Abg. Müller hat dann auch die Verbote der **„Maria Stuart“ in Dortmund** am Todtentag zur Sprache gebracht. Die Darstellung ist absolut falsch. Es handelt sich nicht um eine Polizeiverordnung, sondern um eine Oberpräsidialverfügung, die, dem ernsten Charakter der Gegend angemessen, die völlige Heilighaltung solcher Tage verlangt. Der **Theaterdirektor** hat genau gewußt, daß er das Stück nicht spielen, überhaupt an dem Tage nicht spielen durfte. Trotzdem traf er seine Vorbereitungen und schrieb am Abend vorher an die Regierung in Arnsberg. Am nächsten Mittag traf telegraphisch, wie voraussehen, die ablehnende **Antwort** ein. Der Theaterdirektor stellte sich Abends vor den Vorhang und theilte dem Publikum mit, „Maria Stuart“ sei verboten. Dann aber, was das Charakteristische, fand ein wohlvorbereitetes Konzert statt, wozu die **Programme** bereits **gedruckt** waren. (Heiterkeit.) Herr Müller hat diese Thatsachen gekannt. Bei einem solchen Vorgange hat der Abg. Dr. Müller einen so starken Vorwurf gegen die Theatercensur geschmiedet, wiewohl doch die Unwahrscheinlichkeit auf der Hand lag. Denn ein Oberbürgermeister von Dortmund und ein Regierungspräsident werden „Maria Stuart“ nicht verbieten. (Sehr richtig!) Gleichwohl hat diese Notiz auch Aufnahme in durchaus besonnene und ernsthafte Blätter gefunden; an die ernsthafte Presse wende ich mich mit der Bitte, doch fein. Wo einzelne Verfehlungen mit so schweren Mißständen einhergehen, wie im **Sternberg-Prozeß**, da möge sie auf die ganze Polizeiverwaltung zu schleudern. Ihre Aufgabe ist fehlungen und Verfehlen einzelner Beamten zu benutzen, gleich Steine schwer, ich erkenne an, daß sie stark gewachsen ist, und daß das Publikum ein Anrecht hat, größere Aufgaben von der Polizei zu verlangen. Das Verbot der Aufführungen im Opernhause am Bußtage beruht auf historischer Entwickelung. Es sollen, um die Ruhe eines solchen kirchlichen Einkehrtages nicht zu stören, nur geschlossene geistliche Aufführungen (Oratorien 2c.) veranstaltet werden. Im vorliegenden Falle habe ich aber noch einen besonderen Bericht vom Oberpräsidenten in Potsdam erfordert, und dieser hat sich mit den **kirchlichen** Instanzen in Verbindung gesetzt. Herr Müller hat sich auch über die Bestrafung eines Humoristen aufgehalten, der dreimal in einem hiesigen Vergnügungslokal Strophen sang, die polizeilich nicht geprüft und gestattet waren. Herr Müller hat darüber gespottet, daß es eine **Parodie** auf die **„Versunkene Glocke“** gewesen ist, die den Anlaß zu der Strafe gegeben. Ich habe den Text hier mitgebracht, er ist nichts anderes als eine **gemeine Zote**. In dem Lokal verkehrt die Jugend; wir haben somit die Pflicht, nicht nur repressiv zu wirken, sondern auch **präventiv**, und dafür zu sorgen, daß die Ruhe und Ordnung aufrecht erhalten wird. Ich kann von der Theatercensur nicht abgehen. Es ist ja leicht, gegen sie zu eifern, schwer aber, anzugeben, was man dann an ihre Stelle setzen kann. Ein hiesiges Blatt hat darüber einen langen Artikel gebracht, in dem es hieß: Wenn der Staat dem Theater feindlich gesinnt wäre, dann sollte er ihm die völlige Freiheit schenken. Wie geschützt sind jetzt Theaterleiter und Schauspieler! So lange öffentliche Versammlungen noch irgend einer Kontrole, und die Aufführungen darin noch Anklagen unterlägen, sei die vorherige **Theatercensur** ein **Schutz**. Einen ähnlichen Gedanken hat in zwar humoristischer, aber sehr wahrer Weise im „Berliner Tageblatt“ **Oskar Blumenthal** ausgeführt. Wenn die Herren, die jetzt für die Abschaffung der Theatercensur so stark eintreten, einmal sähen, was alles als bühnenwürdig und bühnenfähig vorgelegt wird, sie würden wahrscheinlich bald zu einer anderen Auffassung gelangen. Das Amt eines Censors ist nicht blos verantwortlich, es wird auch stark angefeindet, und deshalb finden sich nicht allzu viele Herren, die sich danach drängen, in der Vertretung der öffentlichen Interessen solche unberechtigten Angriffe von solcher Schärfe über sich ergehen zu lassen. Die Theatercensur ist aber ein **staatliches Hoheitsrecht**, das wir unter keinen Umständen aus der Hand geben werden. Um so wichtiger halte ich allerdings die Frage, die ich schon in meinem Erlasse vom 5. Dezember v. J. angeschnitten habe, die Heranziehung **literarischer Sachverständiger**. Denn Herrn Richters damalige Auffassung ist irrig, als ob ich darin angeordnet habe, die Polizeibeamten sollten Werke minderen Kunstwerthes nicht auf die Bühne lassen. Nein, über die **literarische Seite** soll die Polizei überhaupt nicht urtheilen, sondern nur über die polizeiliche, sittliche und moralische; über die literarische sollen **Sachverständige** urtheilen. Ein ernsthaftes Werk von wirklich literarischem Werthe — Kunstwerthe — verdient an sich eine viel mildere Beurtheilung als ein anderes Stück, welches von vornherein einem frivolen Zweck dient. Wir waren deshalb bereit, solche literarischen Sachverständigen beiräthe heranzuziehen. **Ich muß heute leider erklären, daß es uns zu unserem Bedauern nicht gelungen ist, daß derartige literarische Sachverständige von Ruf sich bereit gefunden hätten, dies Amt zu übernehmen.** Gleichwohl haben sich für diese Lösung der Frage auch Vereine, wie der **Deutsche Bühnenverein**, ausgesprochen, welcher meinte, eine völlige Aufhebung der Theatercensur sei zur Zeit unthunlich, aber ein aus literarischen und künstlerischen Persönlichkeiten zusammengesetzter Beirath würde etwaige Fehler vermindern. Ich halte nach wie vor die Anstellung solcher Sachverständigen für sehr erwünscht. Es gehört aber allerdings die Bereitwilligkeit dieser literarischen Kreise dazu, aus ihrer Mitte eine solche Persönlichkeit, die mit der nöthigen öffentlichen Autorität in literarischen Dingen ausgestattet ist, uns zu benennen. Denn würden wir eine solche Person selbst ernennen, so würde sie von vornherein einem Vorurtheil begegnen. Ich bin ein wahrer Freund der Kunst und freue mich, wenn ich ihr Hindernisse aus dem Wege räumen kann. Ich gebe auch zu, man hat neuen Erscheinungen zu vorsichtig und skeptisch gegenübergestanden, während man andererseits auf dem Gebiete der lasciven Kunst zu nachsichtig gewesen ist. Ich hoffe, daß unsere Behörden immer mehr lernen werden, den richtigen Weg zu finden, die Hand nicht an wahre Kunstwerke zu legen, nicht kleinlich vorzugehen, aber auch energisch zuzufassen bei Sachen, die gegen die Sitte und die Ordnung verstoßen. Ich hoffe, daß die Behörden **trotz aller Angriffe nicht müde** werden, ihres schwierigen Amtes weiter zu walten zum Schutze der sittlichen Interessen des Volkes, zum Schutze der öffentlichen Ordnung! (Lebhafter Beifall rechts und im Centrum.)

Abg. **v. Kardorff** (freik.):

Auf die Frage der **Theatercensur** will ich nur mit wenigen Worten eingehen. Es ist mir bekannt, daß die Bundesräthe den Grundsatz haben, bei **Initiativanträgen** des Reichstages **nicht** zu **erscheinen**. In dem vorliegenden Falle bedauere ich es, daß diese Erklärung des Ministers nicht im **Reichstag** geschehen ist. (Sehr richtig! rechts.) Ich fürchte, daß, nachdem er hier so viel Zeit auf den Abgeordneten **Müller**-Meiningen verwandt hat, dieser Herr, der schon an einem nicht geringen Maß von **Selbstgefühl** leidet (Heiterkeit rechts), dieses Selbstgefühl noch bedeutend bei sich gesteigert fühlen wird. Ich fürchte, der Minister hat den Herrn auf ein Piedestal gestellt, auf dem er der Majorität des Reichstages bisher nicht erschienen ist. (Heiterkeit.) Mein verehrter Freund, Freiherr v. Zedlitz hat schon im vorigen Jahre ausführlich über die Mängel unserer Verwaltungsbehörden gesprochen und Vorschläge zur Abhilfe gemacht. Das Recht, darüber zu sprechen, leite ich für mich nicht nur daraus her, daß ich selbst Beamter und Landrath gewesen bin, sondern auch daß ich das einzige Mitglied dieses Hauses bin, welches das grundlegende Gesetz für unsere heutige Verwaltungsgesetzgebung, nämlich die Kreisordnung, hier noch mit im Hause berathen und das Glück erlebt hat, derjenigen Kommission anzugehören, die damals die Kreisordnung eifrig berathen und zur Annahme gebracht hat. Ich habe kaum einer Kommission angehört als dieser von 1872, in der eine solche **Fülle** von **Kapazitäten** vereinigt war. Da waren vom Fortschritt die Herren Dr. **Hänel** und **v. Saucken**; vom Centrum Herr **v. Mallinckrodt**; von den Nationalliberalen die Herren **v. Bennigsen**, Dr. **Lasker**, Dr. **Miquel**, der gehört ja auch zu den wenigen Herren, die noch heute im öffentlichen Leben stehen —, **Persius**, der Chef des Oberverwaltungsgerichts, **v. Benda**; von den Konservativen die Ihnen noch sehr wohl bekannten Namen **v. Rauchhaupt**, **v. Brauchitsch** und **v. Gottberg**. Meine Freunde waren außer mir vertreten durch den Abg. **v. Beitnitz** und durch den späteren Landwirthschaftsminister Dr. **Friedenthal**. Nachdem ich diese Namen genannt, werden Sie anerkennen müssen, daß in dieser Kommission die Blüthe der damaligen parlamentarischen Kapazitäten vertreten war.

Es war keine leichte Aufgabe, eine Neugestaltung der Dinge in Preußen zu gewinnen, die den Anforderungen des **Verfassungsstaates** entsprach. Ich erinnere Sie daran, daß zwei Jahre vorher im Hause ein solcher Versuch scheiterte. Aber schließlich überwog doch das gemeinsame Bewußtsein das Interesse aller Parteien, daß es nothwendig sei, die **bürcaukratische Gestaltung unserer Verwaltungsbehörden**, die wir aus dem absoluten Staat übernommen hatten, einer gründlichen Revision zu unterziehen, um sie den Anforderungen des Verfassungsstaates, des konstitutionellen Staates anzupassen. Es handelte sich dabei aber gleichzeitig um die ebenso schwierige wie wichtige Aufgabe, die ruhmvollen **Traditionen** der preußischen Beamtenwelt zu **wahren** und sie in den Stand zu setzen, auch in Zukunft nach den Abänderungen, die in ihrer ganzen Stellung durch die Verfassung herbeigeführt worden waren, so zu erhalten, wie es in den allseitigen preußischen und deutschen Interessen lag. Durch die Kreisordnung wurden die Zweistimmen in den Kreistagen beseitigt, es wurde der bäuerlichen Bevölkerung dasjenige Maß von Vertretung gesichert, dessen sie sich heute erfreut, es wurde der Zumeinden mit dem Besitz eines Rittergutes **erkauft** werden konnte, es wurde der Landrath mit Vertrauensmännern aus dem Kreise, mit dem Kreisausschuß umgeben, und es wurde an Stelle der bisherigen Polizeiverwaltung eine solche durch ehrenamtliche Stellung in den Amtsbezirken geschaffen. Gerade durch diese ehrenamtliche Heranziehung großer Bevölkerungskreise hofften wir damals wohlthätig und erziehlich auf weite Kreise des Volkes zu wirken. Es handelte sich auch ferner darum, die **konstitutionellen Schablonen** zu vermeiden, die wir in anderen Ländern sehen, wo ganze Reihen von Beamten sofort mit dem **Wechsel des Ministeriums** gehen und durch andere ersetzt werden, so daß in diesen Ländern ein Theil der Beamtenschaft immer eine Parteiregierung darstellt. Das sind Zustände, wie sie in Amerika und Frankreich bestehen. Es handelte sich für uns darum, uns davor zu bewahren, auch bei uns das französische **Präfektursystem** in Kraft treten zu lassen. An dieses grundlegende Gesetz der Kreisordnung haben sich dann angeschlossen die Provinzialordnung, das Kompetenzgesetz, die Landgemeindeordnung. Nun sind aber seit Erlaß der Kreisordnung nahezu **30 Jahre verflossen**, und ich glaube, es ist doch an der Zeit, zu prüfen, welche **Mängel** hervorgetreten sind. Vor Erlaß der Kreisordnung that Fürst Bismarck den Ausspruch: es wäre sehr nützlich, wenn der Zustand beseitigt würde, daß um jede Brückenbohle, die erseht werden muß, die Ministerien erst befragt werden müßten. Das ist in weitem Maße durchgeführt. Es ist den **Kreisausschüssen** eine Reihe von Funktionen übertragen worden, es ist den Bezirksausschüssen, den Regierungen, den Landräthen eine Reihe von Entscheidungen gegeben, die früher bis in die höchste Instanz liefen. Ministerien haben immer eine gewisse Sucht, möglichst viel Dinge an sich zu ziehen, und wir sehen jetzt einen Zustand in den Ministerien, der doch nach meiner Auffassung zu Bedenken einige Veranlassung giebt. Dieser Zustand beruht darauf, daß die Ministerien eine große Anzahl von **Ministerialräthen** besitzen, die nach ihren Rangverhältnissen eigentlich als **inamovibel** betrachtet werden müßten, denn wenn sie die Hunderte von Ministerialräthen, die nur Regierungspräsidenten werden können oder allenfalls Direktoren beim Oberverwaltungsgericht, unterbringen wollten, müßten wir ein viel größeres Land sein und viel mehr Regierungsbezirke haben. Das ist ein Zustand, der seine Bedenken hat. Ein **Minister**, der frisch in sein Amt tritt, ist eigentlich **hilflos**. Er ist wie verrathen und verkauft diesen Ministerialräthen gegenüber. (Sehr richtig!) Die sind festgenauert in der Erden. (Sehr richtig! Heiterkeit.) Die Ministerialräthe verstehen naturgemäß viel mehr von dem Dezernat und Ressort, das sie bearbeiten, als der Minister. Sie bearbeiten ihr Dezernat vielleicht 15 bis 20 Jahre schon. Und nun sehen Sie sich in die Lage eines Ministers, der eigene Initiative besitzt, der prinzipielle, große Aenderungen vornehmen will, und der nun mit diesen Ministerialräthen rechnen soll! Ja, meine Herren, **Minister kommen**, und **Minister gehen**, der einzig ruhende Pol in der Erscheinungen Flucht ist der Geheimrath. (Heiterkeit.) Ich halte diesen Zustand nicht für richtig, und ich glaube, daß es wünschenswerth ist, wenn er geändert wird.

Unser preußischer **Generalstab** hat sich dadurch auf seiner Höhe gehalten, daß die Offiziere, die zu ihm kommandirt werden, in bestimmten Etappen wieder in den aktiven Dienst zurückkehren, sie müssen eine Kompagnie, ein Bataillon, ein Regiment führen. Wenn wir die Möglichkeit hätten, unseren Generalstab von Geheimräthen wieder einmal als Oberregierungsräthe an die Regierungen zu bringen, so würde ich darin einen großen Fortschritt sehen. Die Herren würden dem praktischen Leben doch wieder etwas nähergerückt durch den Kontakt mit den Landräthen und den Bürgermeistereien der Städte. Nun kommt hinzu, daß unter den Ministerialräthen eine große Menge ist, deren Vorbildung eine rein juristische ist. Mit dieser Vorbildung lassen sich ja auch **glänzende Verwaltungstalente** entwickeln, wie das Beispiel des Herrn Finanzministers v. Miquel beweist. Ich habe aber doch die Erfahrung gemacht, daß Herren, die aus der Justizverwaltung übernommen wurden, die niemals Finanzwissenschaft, Volkswirthschaft, Statistik, Sozialpolitik und Verwaltungsrecht einem besonderen Studium unterworfen hatten, recht bedenkliche Ansichten äußerten, und daß ein großer Theil der Beschwerden, die über die Entscheidungen der Ministerien eingehen, mit darauf zurückzuführen ist. Es ist bedauerlich, daß jedes Ding an die und durch die Ministerien geht; viele könnten besser in der **Provinzialregierung** entschieden werden, wie Erlaubniß von Chausseebauten u. s. w. Im Ministerium geht alles nach der Schablone. Dafür zum Beispiel folgender Fall: Ein Rath wird nach der Provinz geschickt, ich will mal sagen, um über irgend eine Sache nähere Informationen einzuziehen. Er wendet sich an das Oberpräsidium. Nun geht die Sache ihren Gang. Es ihn von den Landrathsämtern ein und jedes Landrathsamt von vielen Amtsvorstehern. Das Beste aber ist: der Bericht geht weiter, wenn die Sache längst bearbeitet und entschieden ist. Mir scheint es, daß bei den immer sich steigenden Geschäften des Regierungspräsidenten, wie es besonders nach **Abschaffung des Kollegialsystems** der Fall ist, dieser die Geschäfte nicht mehr ganz übersehen kann. Dafür ist ein kleiner Fingerzeig auch die Anstellung des zweiten Oberregierungsraths. Er würde entlastet werden, wenn besonders die Kirchen- und Schulabtheilung, das Schmerzenskind der Regierung, zwischen Kreisausschuß und Oberpräsidenten in Verbindung mit dem Provinzialschulkollegium geheilt würde. Daher kommen denn jetzt die vielen Berichtsanforderungen, die den Landrath so überlasten. Der **Landrath** sollte nicht mehr als Durchgangsposten für Streber, sondern als **dauerndes Amt** angesehen werden. (Sehr richtig! Dazu gehört, daß der Landrath auch in Gehalt und Rang mit den Oberregierungsräthen gleich gestellt wird. Der Minister sollte das erwägen. Ich weiß ja, daß das nicht von heute auf morgen zu ändern geht; wir können die Ministerialräthe 2c. nicht einfach pensioniren oder todtschlagen (Heiterkeit), aber die Reform sollte zeitig überlegt und vorbereitet werden. Die Verwaltungsbeamten sollten nun nicht blos eine theoretische, sondern eine längere praktische Ausbildung als Stellvertreter des Landraths erhalten. Bei den Amtsgerichten lernen ja die Herren auch Tüchtiges, bei den Landgerichten werden sie eigentlich mißbraucht zum Protokolliren in Sachen, von denen sie nichts lernen können. (Sehr richtig!) Meine politischen Freunde behalten sich vor, eine **Resolution** einzubringen, worin unsere Wünsche über die Vorbildung der Verwaltungsbeamten niedergelegt sind. Wir hoffen, daß dieser Antrag einer **Kommission** von 14 oder 21 Mitgliedern überwiesen wird. Eine gute Gesetzgebung ist werthvoll, werthvoller ist eine gute Verwaltung. Ich hoffe, daß der gegenwärtige Minister des Inneren sie uns erhalten wird. (Beifall.)

Minister Frhr. **v. Rheinbaben**:

Der Vorredner hat eine Reihe Wünsche zur Kreisordnung ausgesprochen. Ich weiß, daß sie einer großen Zahl von Beamten und Männern des öffentlichen Lebens große Arbeit gebracht hat. Ich danke den Herren, die diese Mühe übernommen haben. Es ist bei dem